

Antrag auf Zuteilung oder Verlängerung der Zuteilungsdauer eines Klubstationsrufzeichens

Angaben zum Antragsteller (Bitte beachten Sie die Hinweise zu diesem Antragsformblatt.)

1. Name	5. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
2. Vorname(n)	6. Mein personengebundenes Rufzeichen ist
3. Hauptwohnsitz in Deutschland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	7. Vorwahl und Rufnummer (Angabe freiwillig)
	8. E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)
4. Standort(e) der vorgesehenen Amateurfunkstelle	9. Gewünschter Zuteilungszeitraum
10. Angaben zum besonderen Anlass der Beantragung eines Rufzeichens mit 4- bis 7-stelligem Suffix	

Angaben zu den gesetzlichen Vertretern des Antragstellers (erforderlich zu jedem gesetzlichen Vertreter)

Name, Vorname(n)	Name, Vorname(n)
Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)

<input type="checkbox"/> Ich beantrage hiermit die <u>Zuteilung</u> eines Rufzeichens für den Betrieb einer Amateurfunkstelle als Klubstation	
<input type="checkbox"/> der Klasse A	Rufzeichenwunsch: 1. D
<input type="checkbox"/> der Klasse E	oder 2. D
	oder 3. D

<input type="checkbox"/> Ich beantrage hiermit die <u>Verlängerung</u> der Zuteilung meines Klubstationsrufzeichens:
--

<input type="checkbox"/> Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Angaben zu obiger Nr. 3 und 4 in der Rufzeichenliste nicht einverstanden.

Die Unterzeichner versichern hiermit, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind, und dass sie die Hinweise zu diesem Antrag zur Kenntnis genommen haben. Die gesetzlichen Vertreter erklären hiermit ihr Einverständnis zur Stellung dieses Antrags sowie zur Übernahme der Verantwortung für die Klubstation durch den Antragsteller.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers und Unterschriften der gesetzlichen Vertreter

Benennung des obigen Antragstellers zum Verantwortlichen für die Klubstation durch den Leiter einer Gruppe von Funkamateuren

Name, Vorname, Rufzeichen des Benennenden	Vorwahl und Rufnummer des Benennenden (Angabe freiwillig)
Hauptwohnsitz des Benennenden (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	E-Mail-Adresse des Benennenden (Angabe freiwillig)
Name der Amateurfunkvereinigung	

Der Unterzeichner benennt hiermit den oben genannten Antragsteller zum Verantwortlichen für die Klubstation.

Ort, Datum, Unterschrift des Benennenden

Hinweise zum Antrag auf Zuteilung oder Verlängerung der Zuteilungsdauer eines Klubstationsrufzeichens

Füllen Sie den Antrag in Blockbuchstaben vollständig und leserlich aus. Schriftliche Nachfragen zu einem unvollständig und/oder falsch ausgefüllten Antrag verzögern die Bearbeitung. Bitte geben Sie deshalb eine Telefonnummer für Rückfragen an, unter der Sie tagsüber erreichbar sind. Das in Nr. 6 des Antrags genannte personen gebundene Rufzeichen ist das in Ihrer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst eingetragene Rufzeichen. Antragsteller, die gesetzliche Vertreter haben, wie z.B. Minderjährige, müssen Angaben zu ihren gesetzlichen Vertretern (Eltern / Betreuer) machen. Der Antrag ist vom Antragsteller und den gesetzlichen Vertretern mit Sorgerecht oder entsprechender Bestellung zu komplettieren und zu unterschreiben.

Rufzeichenwünsche können im Antrag angegeben werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Rufzeichens. Details zu Rufzeichenzuteilungen für Klubstationen finden Sie in den folgenden Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur: Amtsblattverfügung Nr. 12/2005, geändert durch Vfg Nr. 34/2005 (Rufzeichenplan), in Mitteilung Nr. 259/2005 berichtigt durch Mitteilung Nr. 94/2006 sowie in Mitteilung Nr. 349/2010.

Eine „Klubstation“ ist eine Amateurfunkstelle, die von Mitgliedern einer Gruppe von Funkamateuren unter Verwendung eines gemeinschaftlich genutzten Rufzeichens betrieben wird. Das Rufzeichen für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation wird einem zur Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassenen Funkamateurer nur zugeteilt, wenn er vom Leiter einer Gruppe von Funkamateuren der Bundesnetzagentur als Verantwortlicher für die Klubstation benannt worden ist. Dazu ist im Antrag der Teil zur Benennung des Antragstellers auszufüllen und vom Benennenden zu unterschreiben. Auf Anfrage der Bundesnetzagentur sind zu der Gruppe von Funkamateuren nähere Angaben zu machen.

Anträge auf Zuteilung eines Klubstationsrufzeichens können frühestens 3 Monate vor Beginn des gewünschten Zuteilungszeitraums eingereicht werden. Anträge auf Zuteilung eines Klubstationsrufzeichens mit 1-buchstabigem oder 4-7-stelligem Suffix sollten spätestens 1 Monat vor dem Beginn des gewünschten Zuteilungszeitraums gestellt werden. Anträge auf Verlängerung der Zuteilungsdauer eines Klubstationsrufzeichens sind, sofern die Zuteilung weiterhin benötigt wird, rechtzeitig vor dem Ende des Zuteilungszeitraums zu stellen. Andernfalls erlischt die Zuteilung mit Ablauf des Zuteilungszeitraums.

Dem Geltungsbereich des Amateurfunkgesetzes entsprechend, werden Klubstationsrufzeichen nur Inhabern einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst mit Wohnsitz in Deutschland zugeteilt. Zugeteilte Rufzeichen werden in Verbindung mit dem Namen und Vornamen des Inhabers gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 der Amateurfunkverordnung (AFuV) immer in der Rufzeichenliste veröffentlicht.

Für die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag auf Zuteilung eines Klubstationsrufzeichens werden einmalige Gebühren nach Anlage 2 der Amateurfunkverordnung (AFuV) vom 15.02.2005 erhoben. Siehe den nachfolgenden Auszug aus der Anlage 2 der AFuV:

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3	d) Zuteilung eines Rufzeichens für eine Klubstation nach § 14 Abs. 1	110
6	Zurücknahme eines Antrags nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der Amtshandlung; Ablehnung von Anträgen auf die in den Nummern 1 bis 3 und 5 genannten Amtshandlungen; Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat.	Die Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Amateurfunkgesetzes (AFuG) sind alle Rufzeichenzuteilungen an die Person des Rufzeicheninhabers gebunden. Ein Wechsel des Inhabers der Rufzeichenzuteilung für eine Klubstation ist daher nur über den Verzicht des bisherigen Inhabers oder nach dessen Tod oder nach einem rechtskräftig gewordenen Widerruf oder nach Fristablauf der Rufzeichenzuteilung und der anschließenden Neuzuteilung des Rufzeichens an einen Nachfolger möglich. Sofern die Benennung durch die Gruppe von Funkamateuren zurückgezogen wird, wird ein daraufhin erfolgter Widerruf der Zuteilung eines Klubstationsrufzeichens nur rechtskräftig, wenn vom Rufzeicheninhaber keine neue Benennung einer anderen Gruppe von Funkamateuren nachgereicht wird.

Bei der beantragten Neuzuteilung eines bereits zugeteilten Klubstationsrufzeichens sollten daher die Verzichtserklärung und die Zuteilungsurkunde des Zuteilungsinhabers innerhalb eines Monats nach Antragseingang bei der Behörde eingehen.

Bitte senden Sie Ihren entsprechend ausgefüllten Antrag mit den erforderlichen Anlagen an die

Bundesnetzagentur Dortmund, Alter Hellweg 56, 44379 Dortmund

E-Mail: Dort10-Postfach@BNetzA.de - Fax: 0231 99 55 – 180

Rufnummer für telefonische Rückfragen: 0231 99 55 – 260

Weitere Informationen zum Amateurfunkdienst und zu dessen Regelungen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur über <http://www.bundesnetzagentur.de/amateurfunk>.